

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes - Sicherung der Vereinigungsfreiheit der Studenten an den Thüringer Hochschulen

A. Problem und Regelungsbedarf

Gemäß § 79 Abs.1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) bilden alle immatrikulierten Studenten einer Thüringer Hochschule gemeinsam die sogenannte verfasste „Studierendenschaft“. Hierbei handelt es sich um eine Zwangsmitgliedschaft in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der die Pflicht zur Beitragszahlung einhergeht. Ein solcher Eingriff in das Grundrecht der („negativen“) Vereinigungsfreiheit bedarf einer Rechtfertigung, die in diesem Falle eindeutig nicht gegeben ist. Die verfassten „Studierendenschaften“ sind weder erforderlich, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, noch agieren sie als authentische Vertretung der Studenten.

Die Wahlbeteiligung zu den Organen der „Studierendenschaften“ liegt oft im einstelligen Bereich. Selbst an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, wo die Wahlbeteiligung überdurchschnittlich hoch ist, nahmen in zwanzig Jahren nie mehr als 24 Prozent der Studenten an diesen teil. De facto werden diese Wahlen dadurch entschieden, welche Hochschulgruppen die meisten Mitglieder haben und durch Klientelpolitik mobilisieren können. In der Folge ist die „Studierendenschaft“ oft einseitig ideologisch geprägt und ihre Vertreter missbrauchen ihr hochschulpolitisches Mandat zur Durchsetzung allgemeinpolitischer Agenden und Machtansprüche.

Dabei kommt es auch regelmäßig zur Ausstattung linksextremistischer Strukturen mit Geld, Räumlichkeiten und Personal. Mit Mitteln aus den Semesterbeiträgen, die den Studenten selbst zugutekommen sollten, werden die Interessen einer kleinen Minderheit politischer Aktivisten verfolgt. Gleiches gilt für die „Konferenz Thüringer Studierendenschaften“ (KTS). Die wenigen Aufgaben der „Studierendenschaft“, die das Leben der Studenten tatsächlich bereichern könnten, überschneiden sich zum Großteil mit denen des „Studierendenwerks“ und auch die Vertretung studentischer Interessen in Lehre und Forschung wird besser durch Fachschaften und privatrechtliche Organisationen gewährleistet.

B. Lösung

Die Thüringer Hochschulen und Studenten brauchen keine „verfasste Studierendenschaften“. Diese sowie die aus ihnen hervorgehende

„Konferenz Thüringer Studierendenschaften“ sollen abgeschafft werden. Hierzu ist der § 79 ThürHG neu zu fassen, sind die §§ 80 bis 82 ThürHG zu streichen und ist der Rest des Thüringer Hochschulgesetzes redaktionell anzupassen.

C. Alternativen

Als Alternative kommt die Einführung einer Austrittsoption in Betracht. Diese würde die fraglichen Strukturen aber nicht nur erhalten, sondern deren Separierung von den Interessen der Studentenschaft noch verstärken.

D. Kosten

Mehrkosten für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Stattdessen können geringfügige Einsparungen erwartet werden.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes - Sicherung der Vereinigungsfreiheit der Studenten an den Thüringer Hochschulen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort "Studierendenschaften" durch die Worte "Gruppe der Studenten" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte "Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft" durch die Worte "Vertreter der Gruppe der Studenten" ersetzt.
3. In § 23 Abs. 4 werden die Worte "und der Studierendenschaft" gestrichen.
4. In § 34 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte "Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft" durch die Worte "Vertreter der Gruppe der Studenten" ersetzt.
5. In § 56 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Studierendenschaft" durch die Worte "Gruppe der Studenten" ersetzt.
6. In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort "Studierendenschaft" durch die Worte "Gruppe der Studenten" ersetzt.
7. In § 75 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte "oder die Studierendenschaft" gestrichen.
8. In der Überschrift des Vierten Abschnitts des Vierten Teils wird das Wort "Studierendenschaft" durch die Worte "Gruppe der Studenten" ersetzt.
9. § 79 erhält folgende Fassung:

**"§ 79
Mitwirkung der Studenten**

(1) Die Studenten wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter in den Hochschulorganen mit. Über die Wahlen gibt sich die Gruppe der Studenten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Wahlordnung, die der Genehmigung des Präsidenten bedarf.

(2) Zur Vertretung und Bündelung ihrer Interessen können sich Mitglieder der Gruppe der Studenten freiwillig zu Studentenvereinigungen zusammenschließen."

10. Die §§ 80 bis 82 werden aufgehoben.
11. In § 118 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft nach § 80 Abs. 2" durch die Worte "entsprechend der Wahl durch die Gruppe der Studenten" ersetzt.
12. In § 119 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft“ durch die Worte

„entsprechend der Wahl durch die Gruppe der Studenten“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften".

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften". Die in der alten Fassung erwähnten "Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft" gibt es nach der Gesetzesänderung nicht mehr, da mit dem Wegfall der verfassten "Studierendenschaft" auch die zentralen Organe der verfassten "Studierendenschaft" wegfallen.

Das Mitspracherecht der Studenten bei der Erstellung hochschulpolitischer Aktionspläne soll jedoch gewahrt bleiben. Deshalb ist die Gruppe der Studenten bei der Erstellung dieser Pläne zu beteiligen, was durch den neuen Wortlaut deutlich wird.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften". Die Kollegialorgane beziehungsweise Kollegialgremien der jeweiligen verfassten "Studierendenschaft" fallen infolge von deren Abschaffung weg. Dementsprechend gibt es hierzu auch keine Wahlverzeichnisse zu führen.

Zu Nummer 4

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften". Die in der alten Fassung erwähnten "Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft" gibt es nach der Gesetzesänderung nicht mehr, da mit dem Wegfall der verfassten "Studierendenschaft" auch deren zentralen Organe entfallen.

Das Mitwirkungsrecht der Studenten soll jedoch nicht geschmälert werden. Deshalb stellt der neue Wortlaut des Gesetzes klar, dass weiterhin Vertreter der Gruppe der Studenten das Recht haben, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen.

Zu Nummer 5

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften".

Zu Nummer 6

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften".

Zu Nummer 7

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften". Mit de-

ren Abschaffung entfällt auch der Beitragszwang der Studenten. Infolgedessen ist es unzulässig, eine Exmatrikulation im Falle der Beitrags säumnis auszusprechen. Die Gesetzesänderung beinhaltet deshalb die Streichung der Beitrags säumnis für die verfasste "Studierendenschaft" als Exmatrikulationsgrund.

Zu Nummer 8

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften".

Zu Nummer 9

In der bisher geltenden Fassung definiert § 79 Abs. 1 ThürHG die Zwangsmitgliedschaft aller immatrikulierten Studenten in der verfassten "Studierendenschaft" der Hochschule und diese als Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Die Zwangsmitgliedschaft und die verfassten "Studierendenschaften" als öffentlich-rechtliche Körperschaft werden abgeschafft.

Die Neufassung des § 79 Abs. 1 ThürHG dient der Klarstellung, dass die Studenten auch weiterhin ohne Abstriche das Recht innehaben sollen, an der Hochschulpolitik und der inneren Verwaltung der Hochschulen mitzuwirken. Nur erfolgt dies nach der Gesetzesänderung nicht mehr über die Organe der verfassten "Studierendenschaft", sondern direkt durch die "Gruppe der Studenten" selbst und die Direktwahl ihrer Vertreter in die Organe der Hochschule.

Absatz 2 des neuen § 79 ThürHG dient der Klarstellung, dass zum Zwecke der Interessenvertretung der Studenten privatrechtliche Vereinigungen gegründet werden können. Diese haben dann die Möglichkeit, beispielsweise Kandidaten für die Wahl zu den Vertretern der "Gruppe der Studenten" in den Hochschulorganen aufzustellen. Die explizite Erwähnung der privatrechtlichen, freiwilligen Studentenvereinigungen verschafft diesen gegenüber der Hochschule eine eigene Legitimität und einen eigenständigen Status, was die Hochschulen implizit in die Pflicht nimmt, mit den freiwilligen Studentenvereinigungen angemessen zusammenzuarbeiten.

Zu Nummer 10

Bei der Streichung der §§ 80 bis 82 ThürHG handelt es sich um den Kern der Gesetzesänderung, die Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften".

Damit einhergehend müssen auch alle anderen derzeitigen Bestimmungen der §§ 80 ff. ThürHG aus redaktionellen Gründen fallen.

§ 80 ThürHG derzeitiger Fassung definiert die Aufgaben der verfassten "Studierendenschaften". Diese Aufgaben werden aber heute bereits zum Teil gemäß § 3 Abs. 1 ThürStudWG durch das Thüringer "Studierendenwerk" übernommen. § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürStudWG beinhaltet auch die Möglichkeit, dass das "Studierendenwerk" mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere hochschulbezogene Aufgaben übernimmt. Entfallen also infolge der Streichung des § 80 ThürHG Aufgaben, die in aktueller Fassung von den "Studierendenschaften" übernommen worden sind, so kann das Ministerium als Aufsichtsbehörde ohne Weiteres aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürStudWG diese Aufgaben dem Thüringer "Studierendenwerk" übertragen. Die personelle Ausstattung des "Stu-

dierendenwerks" müsste in diesem Fall eventuell aufgestockt werden, wobei angesichts des Umfangs der Aufgaben der entsprechende Personalbedarf überschaubar bleiben dürfte, jedenfalls aufgrund des Wegfalls des bei den Organen der "Studierendenschaften" angestellten Personals nicht zu Mehrkosten für das Land führen dürfte.

Durch den Wegfall von § 81 Abs. 1 Satz 1 ThürHG werden die Studenten insbesondere ihres Beitragszwangs enthoben, was auch zur finanziellen Entlastung der Studenten beiträgt.

Zu Nummer 11

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften". Mit dem Wegfall der verfassten "Studierendenschaften" können auch die Vertreter der Gruppe der "Studierenden" in den Koordinierungskommissionen nicht mehr durch diese vorgeschlagen werden. Stattdessen sollen die Vertreter von den Studenten direkt gewählt werden, was durch die neue Formulierung klargestellt wird.

Zu Nummer 12

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes infolge der Abschaffung der verfassten "Studierendenschaften". Mit dem Wegfall der verfassten "Studierendenschaften" können auch die Vertreter der Gruppe der "Studierenden" in den Studienkommissionen nicht mehr durch diese vorgeschlagen werden. Stattdessen sollen die Vertreter von der Gruppe der Studenten direkt gewählt werden, was durch die neue Formulierung klargestellt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion:

Muhsal